

<b>Beschluss</b> <b>Kreistag Bautzen</b>	Drucksache: Status:	<b>DS 1/499/11</b> öffentlich
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Kultur- und Bildungsausschuss</b>	<b>empfohlen</b>	<b>30.05.2011</b>
<b>Kreistag Bautzen</b>	<b>ungeändert beschlossen</b>	<b>04.07.2011</b>

**Thema:**

**Nutzungsentgelte für die Wohnheime in Trägerschaft des Landkreises Bautzen**

**Beschluss**

Der Kreistag Bautzen beschließt die Festlegung der Nutzungsentgelte zur Unterbringung von Schülern und Auszubildenden für die Wohnheime in Trägerschaft des Landkreises Bautzen ab dem 01.08.2011 gemäß anliegender Preisfestsetzung.

Die Beschlüsse der Kreistage Bautzen (Beschluss Nr. 3/654/03 vom 16.12.2003) und Kamenz (Beschluss Nr. 346/97 vom 03.12.1997) werden aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:            78    Nein-Stimmen:            0    Enthaltung:            0

Datum: 05.07.2011

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage

## **Preisfestsetzung für Wohnheime des Landkreises Bautzen**

### **1. Nutzungsentgelt**

Mit Wirkung vom 01.08.2011 werden für nachfolgend aufgeführte Wohnheime einheitliche Nutzungsentgelte für die Unterbringung in den Wohnheimen in Höhe von **10,50 € pro Übernachtung im Doppelzimmer und 13,50 € pro Übernachtung im Einzelzimmer** festgelegt und erhoben. Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Unterbringung, die Nutzung der Gemeinschaftsräume und die Betreuung der Schüler und Auszubildenden durch das pädagogische Personal.

Wohnheim (ehemals Internat)  
Albert-Schweitzer-Straße 1d  
02625 Bautzen

Wohnheim des  
Beruflichen Schulzentrums Kamenz  
Goethestr. 26  
01917 Kamenz

Wohnheim des  
Beruflichen Schulzentrums Radeberg  
Robert-Blum-Weg 5  
01454 Radeberg

### **2. Vergabe der Wohnheimplätze**

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Wohnheimplätze erfolgt auf Antrag der Schüler und Auszubildenden unter Berücksichtigung der tatsächlich notwendigen Fahrtdauer zwischen Wohnort und Schulort mit öffentlichen Beförderungsmitteln. Die Beförderung ist nicht mehr zumutbar, wenn für die Gesamtwegezeit (Hin- und Rückfahrt) bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Beförderungsmitteln täglich mehr als drei Stunden bei Auszubildenden und zwei Stunden bei Schülern benötigt werden. An Schüler und Auszubildende mit diesen unzumutbaren Gesamtwegezeiten sind die vorhandenen Wohnheimplätze vorrangig zu vergeben.

Die allgemeine Rangfolge der aufzunehmenden Schüler und Auszubildenden gestaltet sich folgendermaßen:

1. Absicherung der Unterbringung für den Besuch der Bildungseinrichtungen des Landkreis Bautzen im Rahmen des berufstheoretischen Unterrichts,
2. Unterbringung von sonstigen Auszubildenden, die Bildungseinrichtungen des Landkreis Bautzen besuchen,
3. Schüler/Studenten von Bildungseinrichtungen anderer Träger,
4. sonstige Nutzer.

### **3. Abschluss eines Wohnvertrages**

Bei Vergabe ist ein Wohnvertrag zwischen der Einrichtung und dem Schüler/Auszubildenden/sonstigen Nutzer abzuschließen. Die Hausordnung ist Bestandteil des Wohnvertrages.

### **4. Vermietung von Wohneinheiten**

Die Vermietung von mehreren Wohneinheiten, soweit räumlich möglich, an einen Nutzer (Betrieb, Verein o.ä.) wird in einem gesonderten Vertrag geregelt und orientiert sich an o.g. Nutzungsentgelten jedoch ohne Betreuung durch das pädagogische Personal. Verantwortlich für die Vermietung und Rechnungslegung ist das Schulamt des Landratsamtes.